

Spielvereinigung Erkenschwick 1916 e.V.



Satzung des Vereins  
vom  
03.03.2011

**A: Allgemeines**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „**Spielvereinigung Erkenschwick 1916 e.V.**“ und wurde am 09. Juni 1916 gegründet.
- (2) Sitz des Vereins ist Oer-Erkenschwick.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Recklinghausen unter der Nr. VR 813 eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Rot.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Dieser wird erreicht durch

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes,
  - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen Vorträgen, etc;
  - c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern, Betreuern und Helfern,
  - d) Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien, Geräte und sonstigen im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatzanspruch für Aufwendungen für Mitglieder der Vereinsorgane gem. § 670 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
- a) Landessportbund NRW e.V.
  - b) Kreissportbund Recklinghausen
  - c) Stadtsportverband Oer-Erkenschwick und
  - d) dem Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen .
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1 als verbindlich an.

- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gem. Absatz 1.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für Aufnahme und Beitragsgebühr vorläufig erworben. Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich widerspricht.
- (5) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die einzelnen Abteilungen können im Bedarfsfall andere Unterscheidungskriterien treffen, wie z.B. aktive oder passive Mitglieder.
- (6) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus. Das gilt nicht für Mitglieder des Beirates.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
  - durch Austritt,  
(Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November des Kalenderjahres schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären.)
  - durch Ausschluss.  
(Die Beendigung durch Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen.)
- (8) Alle Mitglieder haben das Recht,

- im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte nach Maßgabe der Belegungs-, Spiel- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen,
- nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt und zur Mitgliederversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzureichen und an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(9) Die Mitgliedschaft verpflichtet,

- zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen,
- zur pünktlichen Entrichtung des Vereinsbeitrages und der von der Mitgliederversammlung genehmigten Sonderbeiträge. Dabei kann einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, der Beitrag auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- Die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht,
- den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen,
- bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.

## § 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit regelt die Finanz-/ Beitragsordnung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (2) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, ( z.B. Finanzierung eines Projektes ). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit *einer Zwei-Drittel Mehrheit* der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründungen des Antrages auf Erhebung der Umlage ist durch den Vorstand darzulegen. Die

Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag gem. Absatz 1) in Verbindung mit der Finanzordnung nicht übersteigen.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
- (2) Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern, die sich in sportlicher oder sonstiger Hinsicht um den Verein verdient gemacht haben, sind in der Ehrenordnung festgelegt.

## § 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

## § 9 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstands, des Jugendleiters und der Übungsleiter
  - bei vereinsschädigendem Verhalten
  - im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung,
  - wenn der fällige und angemahnte Mitglieds- /Sonderbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.

- (2) Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung (Jugend, Senioren, Alte Herren) Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben.

Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen. Zustellung per Einschreiben - Rückschein

- (3) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen.

Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Vor Ausschöpfen dieses vereinsinternen Rechtsweges ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten nicht zulässig.

Die Kosten des Vereinsausschlusses trägt das Mitglied.

## **C: Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gem. § 26 BGB
- c) der Vereinsrat
- d) der Beirat.

- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht anderen Organen übertragen sind.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstandes (§26 BGB), der Rechnungs- und Kassenprüfer,
  - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften (Absatz 7 bleibt davon unberührt),
  - Satzungsänderungen (Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. auf Anordnung des Vereinsregistergerichts oder der Finanzbehörden bleiben davon unberührt),
  - Entgegennahme und Aussprache der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe sowie des Rechnungsabschlusses mit aufgeschlüsselten Zahlen zur Mittelherkunft und Mittelverwendung,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Sonderbeiträge ,
  - Bestätigung des Beirates,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen,
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - auf Antrag des Vorstandes,
  - auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder,
  - auf Antrag des Beirates.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Stadionmagazin, der örtlichen Presse und dem Vereinsaushang mit einer Frist von 14 Tagen. Es genügt hierbei, wenn die Tagesordnung im Vereinsaushang veröffentlicht wird.
- (6) Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1.Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Vorstandes bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. § 20 I der Satzung bleibt unberührt.

- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder sowie die vorherige Zustimmung des Beirates.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Wahlleiters. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (13) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (14) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen (Absatz 13 u. 14 ) zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Diese werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ beraten. Eine abschließende Beschlussfassung dieser Anträge ist nicht möglich.



## § 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) ein(e) oder zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) der/dem Geschäftsführer/-in,
- d) der/dem Schatzmeister/-in,
- e) der/dem Hauptkassierer,
- f) der/dem Pressesprecher/-in,
- g) der/die Sicherheitsbeauftragte und
- h) der/die Marketingbeauftragte.

Die unter a) bis d) genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen eines der/die 1. Vorsitzende oder eine(r) der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sein muss.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand ein angemessener Ehrenamts-Freibetrag gem. §22 EstG. (720,00 €) und die nachgewiesenen Kosten für Fahrtkosten und Mehraufwand für Verpflegung gezahlt wird.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, nebenamtlich Beschäftigte einzustellen.  
Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (7) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist, höchstens jedoch ein halbes Jahr länger als die satzungsgemäße Amtszeit. Abwesende können

gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen anderer Organe zugewiesen sind.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (12) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Geschäftsführer einberufen. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat.
- (13) Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen beratend teilnehmen.
- (14) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Vereinssatzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich und innerhalb der nächsten zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat. Dieser entscheidet über die Abberufung endgültig.

## § 13 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
  - (a) dem Vorstand,
  - (b) einem Vertreter des Beirates,
  - (c) dem Leiter Alte Herren/Traditionself,
  - (d) der/dem Jugendleiter/-in und der/dem Jugendgeschäftsführer/in.
- (2) Der Vereinsrat ist in allen Vereinsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit andere Organe nicht zuständig sind.
- (3) Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:
  - Vorschlagsrecht für die Mitgliederversammlung für die Besetzung des Vorstandes,

- Vorschlagsrecht für die Berufung von mindestens vier der Beiratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung,
  - Genehmigung der Vereinsrichtlinien und –Ordnungen,
  - Vertretung der Interessen der Abteilungen,
  - Zulassung und Auflösung von Abteilungen,
  - Entscheidung über Beschwerden gem. § 18 dieser Satzung
- (4) Der Vereinsrat ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (5) Der Vereinsrat wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Regelungen bzgl. der Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (6) Der Vereinsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 14 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Personen. Sie werden vom Vereinsrat vorgeschlagen und vom der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie sollen angesehene, im öffentlichen Rechts- und Wirtschaftsleben stehende Personen sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, dem Verein beratend zur Seite zu stehen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Sitzungen des Beirates und ist für dessen Einberufung zuständig.  
Regelungen über seine Einberufung, Beschlussfassung und die interne Aufgabenverteilung legt der Beirat selbstständig fest. Der Mehrheit der Beiratsmitglieder steht jedoch das Recht zu, eine Beiratssitzung einzuberufen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Der Beirat kann bei seinen Beratungen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat sämtliche Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Untersuchungen und Berichte vorzulegen, die der Beirat anfordert.
- (5) Vor Saisonbeginn erörtert der Vorstand und der Beirat die Haushalts- und langfristige Finanzplanung, insbesondere die Aufnahme von Krediten und Bürgschaften sowie deren Tilgung. Diese Planfestlegungen werden durch einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder genehmigt. Um zeitnah gegensteuern zu können ist es erforderlich, dass zwischen Vorstand und Beirat vierteljährlich die Budget- und Finanzplanung überprüft und bei möglichen Abweichungen die neue Vorgehensweise gemeinsam festgelegt wird.
- (6) Über Beiratssitzungen und Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zu übersenden.
- (7) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des Beirates. Die Zustimmung des Beirates ist schriftlich zu erklären, wobei dem Vorstand eine Abschrift der Erklärung zu übergeben ist.
- (8) Dem Beirat steht das Recht zu, bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 15 Der Geschäftsführer

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Er ist Mitglied des Vorstandes und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers regelt der Vorstand. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.

## § 16 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei fachkundige Mitglieder des Vereins, die dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören, zu Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (3) Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

## **D: Vereinsjugend**

### **§ 17 Die Vereinsjugend ( §§ 74,75 SGB VIII )**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gem. § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.
- (3) Der/die Jugendleiter/-in und der/die Jugendgeschäftsführer/in sind Mitglieder im Vereinsrat.
- (4) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Aufgaben der Jugendabteilung der Spvgg. Erkenschwick sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
  - die kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
  - die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
  - der Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung und
  - die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.
- (5) Die Jugendleitung und der Vorstand erörtern vor Saisonbeginn die Haushaltsplanung und organisatorische Belange. In regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, wird die Einnahme- und Ausgabesituation erörtert. Zum Jahresabschluss des Gesamtvereins werden die erforderlichen Unterlagen dem Vorstand des Hauptvereins zur Verfügung gestellt.

- (6) Gesamtvorstand und Jugendleitung sollen sich bemühen, zum Wohle des Vereins eine harmonische Wechselbeziehung zu pflegen.

## **E: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Maßregelungen und Sanktionen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die in § 5 aufgezählten Pflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen Maßregelungen und Sanktionen verhängen:
- eine Verwarnung
  - einen Verweis
  - ein Platz- und Hausverbot
  - Geldstrafen bis 500,00 €.
- (2) Verwarnung und Verweis können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch vom Jugendleiter, dem Leiter der Alten Herren sowie dem Leiter der Senioren ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- (4) Der Betroffene kann nach Verhängung der Maßnahme oder Sanktion innerhalb von zwei Wochen nach Ergehen der Maßnahme oder Sanktion schriftlich in der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Vor Ausschöpfen dieses vereinsinternen Rechtsweges ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten nicht zulässig. Die Klage ist ferner nur dann zulässig, wenn sie binnen zwei Monaten erhoben wird.

## § 19 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich eine

- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung
- Finanz- und Beitragsordnung
- Haus -und Platzordnung ( wird noch erstellt )
- Sitzungsordnung
- Jugendordnung

## **G: Schlussbestimmungen**

### § 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei-Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist außerordentlich einberufen worden ist, erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oer-Erkenschwick, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem Vereinsregistergericht, dem zuständigen Finanzamt sowie dem Landessportbund NRW anzuzeigen.

### § 21 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Vorstands, des Vereinsrates, des Beirates und der Kassenprüfer sind vertraulich.



- (2) Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

## § 22 Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03. März 2011 beschlossen.  
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Oer-Erkenschwick, den 04. März 2011